

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

1

Benutzungs- und Entgeltordnung Dorfplatz (Dorfplatzordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dauchingen hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 gemäß § 4 i.V.m. § 10 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Dorfplatz (öffentliche Fläche zwischen Vorderer Straße, Schulgelände und Birkenweg, 78083 Dauchingen) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den Dorfplatz der Gemeinde Dauchingen (öffentliche Fläche zwischen Vorderer Straße, Schulgelände und Birkenweg) in Dauchingen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Dorfplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dauchingen. Der Dorfplatz dient als öffentliche Aufenthalts- und Durchgangsfläche sowie insbesondere die Multifunktionsfläche im nördlichen Teil sowie der Freiluftbühne mit Sitzstufen im südlichen Teil der Abhaltung von kulturellen, nicht kommerziellen Veranstaltungen durch ehrenamtliche Nutzer. Außerdem können kommerzielle Nutzungen zugelassen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung und Überlassung des Dorfplatzes besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Nutzer (Veranstalter) und der Besucher der Benutzungs- und Entgeltordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

§ 3 Überlassung des Dorfplatzes

- (1) Der Dorfplatz darf grundsätzlich im Rahmen seiner Kapazität und Zweckbestimmung von jedermann als Aufenthalts- und Durchgangsfläche genutzt werden.
- (2) Zur Abhaltung von Veranstaltungen auf der Multifunktionsfläche sowie der Freiluftbühne mit Sitzstufen nutzungsberechtigt sind neben der Gemeinde die Astrid-Lindgren-Schule Dauchingen, das Familienzentrum St. Franziskus Dauchingen sowie alle Dauchinger Vereine und sonstige Gruppierungen, welche in den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Dauchingen aufgeführt sind. Zudem sind ortsansässige Gaststätten sowie ortsansässige Direktvermarkter im Rahmen ihres jeweiligen Betriebszwecks bis zu zwei Mal jährlich nutzungsberechtigt. Firmen mit Sitz in Dauchingen sind zudem einmal jährlich nutzungsberechtigt. Die Gemeindeverwaltung kann im Ausnahmefall auch andere Nutzungsberechtigte zulassen.
- (3) Sofern mehrere Nutzungsberechtigte für denselben Zeitraum eine Nutzung wünschen, gilt grundsätzlich folgende Reihenfolge der Nutzungsberechtigten:

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

2

1. Gemeinde
2. Astrid-Lindgren-Schule, Familienzentrum, Dauchinger Vereine, sonstige Gruppierungen (Vereinsförderrichtlinien)
3. Ortsansässige Gaststätten, ortsansässige Direktvermarkter
4. Sonstige Nutzungen

Sofern gleichberechtigte Nutzungsberechtigte für denselben Zeitraum eine Nutzung wünschen, ist die Reihenfolgen des Eingangs der Reservierungen gemäß § 4 maßgeblich.

- (4) Private oder geschlossene Veranstaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Nicht zulässig ist, wenn Firmen oder Organisationen sich eines Nutzungsberechtigten bedienen, um eine ansonsten nicht mögliche Nutzungsberechtigung zu erreichen.

§ 4

Reservierung der Multifunktionsfläche

Reservierungen können für das jeweils folgende Jahr frühestens im Rahmen der jährlichen Vereinsvertreterbesprechung an die Gemeindeverwaltung herangetragen werden. Spätere Reservierungen sind bis spätestens zum Redaktionsschluss des Veranstaltungskalenders für das betreffende Jahr möglich. Diese Reservierungen sind per E-Mail an die Gemeindeverwaltung unter Angabe des Nutzers, der Nutzungszeit (Datum und Uhrzeit), des Nutzungszwecks und eines Ansprechpartners mit Telefonnummer/Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse einzureichen. Reservierungen werden erst nach Bestätigung der Gemeindeverwaltung per E-Mail vorläufig verbindlich. Sofern keine Reservierung eines bevorrechtigten Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 3) eingeht, ist die Reservierung verbindlich. Die Gemeindeverwaltung teilt dies ansonsten dem Reservierungsträger unverzüglich per E-Mail in Form eines Widerrufs der Reservierungsbestätigung mit. Die Gemeindeverwaltung übersendet nach verbindlicher Reservierung eine Nutzungs- und Haftungsausschlussvereinbarung an den Nutzer. Sofern diese innerhalb der jeweils angegebenen Frist nicht rechtsverbindlich unterschrieben zurückgesendet wird, besteht kein Nutzungsrecht.

§ 5

Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- (1) Jeder Nutzer und Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere durch ihn nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Es ist Rücksicht auf die Anwohnerschaft und andere Nutzer und Besucher zu nehmen.
- (2) Die Nutzung darf den Dorfplatz und seine Einrichtungen nicht schädigen. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher. Sofern kein Verursacher festgestellt werden kann oder eine Haftung nicht bzw. nicht zielführend in Anspruch genommen werden kann, haftet bei Veranstaltungen auf der Multifunktionsfläche der Nutzer.
- (3) Die Nutzung und der Aufenthalt auf dem Dorfplatz erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzer und Besucher stellen die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, soweit dies rechtlich möglich ist; die Nutzer sowie Besucher verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.
- (4) Plakatierungen u.ä. sind auf dem Dorfplatz nicht zulässig.

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

3

- (5) Die WC-Anlage ist über einen Code zu öffnen, welcher jährlich im Dauchinger Anzeiger veröffentlicht wird. Die WC-Anlage ist über das Winterhalbjahr (01.11.-31.03.) grundsätzlich geschlossen.
- (6) Der gesamte Geltungsbereich des Dorfplatzes wird dauerhaft videoüberwacht. Alle Nutzer und Besucher stimmen dieser Videoüberwachung durch ihre Nutzung bzw. ihr Betreten des Dorfplatzes ausdrücklich zu und befreien die Gemeinde von entsprechenden datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften.
- (7) Sämtliche anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.
- (9) Es ist untersagt:
 - a) Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. Verantwortlicher frei laufen zu lassen;
 - b) Gefährliche Gegenstände sowie scharfkantige Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 - c) Feuerwerkskörper, sonstige pyrotechnische Gegenstände oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 - d) Waren oder Leistungen aller Art anzubieten bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben, ausgenommen berechnete Nutzer im Sinne von § 3 Abs. 2;
 - e) Das Übernachten;
 - f) Offenes Feuer zu entfachen;
 - g) Drogen, inklusive Cannabis zu konsumieren.
- (10) Die Gemeinde und ihre Beauftragten sind auf der gesamten Fläche gegenüber Nutzern und Besuchern weisungsberechtigt. Entsprechende Anweisungen sind zu befolgen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsregelungen oder entsprechende Anweisungen kann das Nutzungsrecht verloren gehen. Ebenso kann eine weitere Nutzung des Dorfplatzes befristet oder unbefristet untersagt werden.
- (11) Die Gemeinde kann für einzelne Veranstaltungen oder grundsätzlich Abweichungen von den Nutzungsregeln oder Ausnahmen zulassen.

§ 6**Benutzungsbestimmungen für die Multifunktionsfläche**

- (1) Eine Nutzung der Multifunktionsfläche für Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Unterzeichnung einer Nutzungs- und Haftungsausschlussvereinbarung durch die Gemeinde und den Nutzer zulässig. Ein ausreichender Versicherungsnachweis ist der Gemeinde mit der Nutzungs- und Haftungsausschlussvereinbarung vorzulegen.
- (2) Gemäß der Schalltechnischen Untersuchung, welche Bestandteil des Bebauungsplans „Dorfplatz“ und damit zu beachten ist, sind Veranstaltungen an höchstens 18 Tagen pro Jahr möglich. Unter den Veranstaltungsbegriff fällt nicht eine reine Außenbewirtung der Gaststätten, ebenso nicht Verkaufsstände örtlicher Direktvermarkter, jeweils ohne weitere Veranstaltungselemente.
- (3) Eine Nutzung der Multifunktionsfläche für Veranstaltungen an zwei aufeinanderfolgende Wochenenden ist nicht möglich.
- (4) Zelte, Pavillons oder vergleichbare Einrichtungen und sonstige Gegenstände dürfen nur standsicher und wetterfest aufgestellt werden. Die Aufstellung und Verankerung

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

4

darf den Dorfplatz und seine Einrichtungen nicht schädigen. Die Gemeinde bietet für hierfür geeignete Zelte eine Schachtlösung als Verankerungsmöglichkeit.

- (5) Die Entnahme von Pflastersteinen ist nicht gestattet.
- (6) Veranstaltungen sind um spätestens 24:00 Uhr zu beenden.
- (7) Musikbeschallung hat um spätestens 24:00 Uhr zu enden.
- (8) Der Nutzer informiert alle unmittelbar und mittelbar betroffenen Personen (Birkenweg 2 und 3, Vordere Straße 19, 20, 22, 26 und 28a) mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich über den Beginn, die Dauer, das Ende und den Inhalt der Veranstaltung unter Nennung eines Ansprechpartners mit Mobilfunknummer, unter welcher dieser während der gesamten Veranstaltungszeit erreichbar ist.
- (9) Der Nutzer ist für die Absperrung der Multifunktionsfläche mit Pollern zuständig. Er erhält dazu einen Schlüssel von der Gemeindeverwaltung. Die eingeschränkte Nutzbarkeit der Fläche (z.B. durch parkende Fahrzeuge infolge verspäteter Absperrung) liegt in der Verantwortung des Nutzers.
- (10) Die Veranstaltungsfläche ist nach der Nutzung in gereinigtem Zustand zu übergeben. Sofern Verschmutzungen oder Vermüllungen in anderen Bereichen auf und um den Dorfplatz auf Veranstaltungen auf dem Dorfplatz zurückzuführen sind, sind auch diese Bereiche zu reinigen. Unterlassene oder unzureichende Reinigungen kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzers durchführen lassen. Sofern eine zusätzliche Reinigung der WC-Anlage notwendig ist, beauftragt die Gemeinde diese auf Kosten des Nutzers. Die Entscheidung, ob eine Reinigung notwendig ist, trifft die Gemeindeverwaltung. Neben der bestehenden WC-Anlage sind durch den Nutzer ausreichend zusätzliche WC-Kapazitäten vorzuhalten.
- (11) Der Nutzer übernimmt die Verpflichtungen der Gemeinde nach der Streupflichtsatzung für die Dauer der Nutzung inklusive Vor- und Nachbereitungszeit.
- (12) Evtl. notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse (z.B. Schankerlaubnis, Gaststättenkonzession, verkehrsrechtliche Anordnung, GEMA) sind bei den zuständigen Behörden oder Stellen vom Nutzer selbstständig auf eigene Verantwortung und Kosten zu beantragen.
- (13) Veranstaltungen, welche den Schulbetrieb beeinträchtigen können, sollen an Schultagen während der Schulzeit nicht durchgeführt werden.
- (14) Ein Anspruch auf die (alleinige) Nutzung von anderen Teilen des Dorfplatzes besteht nicht.

§ 7**Benutzungsbestimmungen für die Freiluftbühne**

- (1) Spontane oder kurzfristige Veranstaltungen unter ausschließlicher Nutzung der Freiluftbühne und der Sitzstufen sowie des Vereinskiosks vom Charakter eines Platzkonzerts, einer offenen Probe, einer Kleinaufführung oder Vergleichbarem durch in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 aufgeführte Nutzungsberechtigte bedürfen keiner Reservierung.
- (2) Musikproben und vergleichbare Veranstaltungen sind um spätestens 20:00 Uhr zu beenden.

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

5

§ 8 Vereinskiosk

- (1) Neben der Gemeinde können die unter § 3 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Nutzungsberechtigten den Vereinskiosk (Gebäude zum Verkauf von Essen und Getränken auf dem Dorfplatz) nutzen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, verbindliche Regelungen zur Verwaltung und zum Betrieb des Vereinskiosks zu erlassen.

§ 9 Kosten

- (1) Die Nutzung der Multifunktionsfläche kostet pro Veranstaltungstag eine Nutzungs-/Verwaltungspauschale in Höhe von:
Astrid-Lindgren-Schule, Familienzentrum St. Franziskus, Dauchinger Vereine
und sonstige Gruppierungen (Vereinsförderrichtlinien): 100 €
Örtliche Gaststätten und örtliche Direktvermarkter: 400 €
Sonstige Nutzungen: 500 €
Für den Weihnachtsmarkt betragen die Kosten pro Stand: 40 €
Für einzelne Stände örtlicher Direktvermarkter (ohne Nutzung der gesamten Multifunktionsfläche) betragen die Kosten pro Stand: 40 €
- (2) Hinzu kommen die tatsächlichen Verbrauchskosten für Strom und Wasser. Weiterhin werden die tatsächlichen Kosten für notwendige (zusätzliche) Reinigungen, insbesondere der WC-Anlage, an den Nutzer weitergegeben (jeweils nicht beim Weihnachtsmarkt).
- (3) Die Nutzung des Dorfplatzes für Kleinveranstaltungen vom Charakter einer offenen Musikprobe, eines Platzkonzerts, einer Kleinaufführung o.ä. ohne Absperrung der Multifunktionsfläche ist kostenfrei.
- (4) Die Nutzung des Vereinskiosks ist kostenfrei.
- (5) Von allen Nutzern wird eine Kautions in Höhe von 500 € erhoben. Diese kann mit offenen Kosten und Forderungen verrechnet werden.

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit einzelne Gebühren/Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Benutzungsgebühren/-entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird im Gebühren-/Kostenbescheid separat ausgewiesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) Plakatierungen u.ä. auf dem Dorfplatz anbringt oder aufstellt.

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

6

- b) Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt.
 - c) Unnötigen Lärm verursacht.
 - d) Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. Verantwortlicher frei laufen lässt.
 - e) Gefährliche Gegenstände sowie scharfkantige Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt und verwendet.
 - f) Feuerwerkskörper, sonstige pyrotechnische Gegenstände oder ähnliche Sprengsätze abbrennt.
 - g) Waren oder Leistungen aller Art anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt, ohne berechtigter Nutzer im Sinne von § 3 Abs. 2 zu sein.
 - h) Übernachtet;
 - i) Offenes Feuer entfacht;
 - j) Drogen, inklusive Cannabis konsumiert.
 - k) Anweisungen der Gemeinde oder ihrer Beauftragten nicht befolgt.
 - l) Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche ohne Vorliegen einer von der Gemeinde und dem Nutzer unterzeichneten Nutzungs- und Haftungsausschlussvereinbarung durchführt.
 - m) Veranstaltungen nicht um spätestens 24:00 Uhr beendet.
 - n) Musikbeschallung nicht um spätestens 24:00 Uhr beendet.
 - o) Als Nutzer nicht alle unmittelbar und mittelbar betroffenen Personen (Birkenweg 2 und 3, Vordere Straße 19, 20, 22, 26 und 28a) mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich über den Beginn, die Dauer, das Ende und den Inhalt der Veranstaltung unter Nennung eines Ansprechpartners mit Mobilfunknummer, unter welcher dieser während der gesamten Veranstaltungszeit erreichbar ist, informiert.
 - p) Den übernommenen Verpflichtungen der Streupflichtsatzung während der Dauer der Nutzung inklusive Vor- und Nachbereitungszeit nicht oder nicht ausreichend nachkommt (vgl. § 8 Streupflichtsatzung).
 - q) Musikproben und vergleichbare Veranstaltungen nicht um spätestens 20:00 Uhr beendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dauchingen, 24.09.2024

gez. Torben Dorn
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Sat-

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

7

zung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Anzeige gem. § 4 GemO beim LRA	Öffentl. Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	23.09.2024	30.09.2024	27.09.2024	28.09.2024